

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. März 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.02.2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.02.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. VoG "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel". Erneuerung der Generalversammlung und des Verwaltungsrates für die Laufzeit 2019-2024. Bezeichnung der effektiven und stellvertretenden Mitglieder für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018;

Aufgrund von Artikel 7 der neuen Satzungen der VoG "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel";

In Anbetracht dessen, dass eine doppelte Liste "Männer und Frauen" als effektives Mitglied und stellvertretendes Mitglied für die Generalversammlung bezeichnet werden müssen;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Bezeichnung von nachstehenden Vertretern für die Generalversammlung:

Herr Emmanuel VLIAGEN als effektives Mitglied und Herr Leo KREINS als stellvertretendes Mitglied.

Frau Margret SCHMITZ als effektives Mitglied und Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ als stellvertretendes Mitglied.

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Gemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an Herrn Alfred OSSEMAN, Präsident der VoG "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel", an Herrn François CHARLIER, Sekretär-Schatzmeister der VoG "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn-Eifel" und an die bezeichneten Vertreter.

Aufgrund von Artikel 26 des Gemeindedekrets verlässt Ratsmitglied Leo KREINS den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

3. Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBRM). Erneuerung.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Artikel D.I.7 und folgende des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE);

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.12.2018 über die Erneuerung des KBRM;

Aufgrund der Liste der eingegangenen Bewerbungen und des diesbezüglichen Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.03.2019;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat die Geschäftsordnung bereits in der Sitzung vom 19.12.2018 verabschiedet hat;

Auf Grund des Aufrufes an die Öffentlichkeit als Aufforderung zum Einreichen von Bewerbungen;

Auf Grund der eingegangenen Kandidaturen:

1. HELLENBRANDT Raphael, 59 Jahre, Gerichtsexperte (Schreiner), Solvaystraße, 3, 4780 Sankt Vith
2. KREINS Andrea, 46 Jahre, Raumpflegerin, Emmelser Mühle, Emmels, 6, 4780 Sankt Vith
3. KESSELER Werner, 48 Jahre, Beamter ADG (Berufsschullehrer), Weppeler, 3, 4780 Sankt Vith
4. HOFFMANN Reinhold, 60 Jahre, Landwirt, Quirinstraße, Crombach, 65, 4780 Sankt Vith, für die FWA
5. MEYER Werner, 58 Jahre, Grundschullehrer, Mühlenkaul, Schönberg, 7, 4782 Sankt Vith
6. GEHLEN René, 43 Jahre, Bankfilialleiter (Bauingenieur), Feckelsborn, Recht, 33, 4780 Sankt Vith
7. GERRETZ Andy, 29 Jahre, Landwirt, Andler, 12, 4782 Sankt Vith, für den Bauernbund
8. HILGERS Oswald, 61 Jahre, Industrieingenieur, Atzerath, 40, 4783 Sankt Vith
9. KREINS Katja, 31 Jahre, Steuerberaterin, Hanengarten, Emmels, 26, 4780 Sankt Vith
10. MESSERICH Karin, 47 Jahre, Primarschullehrerin, Breitfeld, 17, 4783 Sankt Vith
11. ISANSKA Monika, 23 Jahre, Technische Zeichnerin, Rodter Straße, 62, 4780 Sankt Vith
12. SCHMITZ Johanna, 59 Jahre, Landwirtin, Heuem, 18, 4783 Sankt Vith
13. SCHRÖDER Philipp, 31 Jahre, Servicemitarbeiter (Mechatronik), Wiesenbachstraße, 7, 4780 Sankt Vith
14. HOFFMANN Joseph, 68 Jahre, Pensioniert (Gewerkschaftssekretär), Amelscheid, 5/D, 4782 Sankt Vith
15. PAQUAY Guillaume, 26 Jahre, Referent DSL, Zum Batzborn, Recht, 10/0/1, 4780 Sankt Vith;

Auf Grund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35 und 38;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.03.2019;

Artikel 1: Beschließt in geheimer Abstimmung mit 19 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung:

Den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität wie folgt zu besetzen:

Effektiv: KREINS Andrea

1. Stellvertreter: HOFFMANN Reinhold

2. Stellvertreter: HELLENBRANDT Raphael

Effektiv: KREINS Katja

Stellvertreter: KESSELER Werner

Effektiv: GERRETZ Andy

Stellvertreter: SCHMITZ Johanna

Effektiv: PAQUAY Guillaume

Stellvertreter: MEYER Werner

Effektiv: ISANSKA Monika

Stellvertreter: MESSERICH Karin

Effektiv: SCHRÖDER Philipp

1. Stellvertreter: HOFFMANN Joseph

2. Stellvertreter: HILGERS Oswald

Artikel 2: Beschließt in geheimer Abstimmung, einstimmig, das Viertel des Stadtrates wie folgt zu besetzen:

Auf Vorschlag der Mehrheit:

ORTHAUS Thomas, 43 Jahre, Möbel- und Bauschreiner
Ersatzmitglied: NEISSEN-MARAITE Gisela, 47 Jahre, Krankenschwester

Auf Vorschlag der Oppositionsfraktionen:

Effektiv: HENKES Werner, 61 Jahre, Angestellter

Ersatzmitglied: OTTEN Jennifer, 25 Jahre, Angestellte

Artikel 3: Herrn PIP Olivier, Städtebauamt, als Sekretär des Ausschusses zu bezeichnen.

Artikel 4: Beschließt in geheimer Abstimmung, einstimmig, Herrn GEHLEN René, als Präsident des Ausschusses zu bezeichnen, auf Grund seiner Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich Bauwesen.

Artikel 5: Die gewählten Mitglieder (ordentliche - und Stellvertreter) und der Vorsitzende haben nicht mehr als zwei Mandate in Folge ausgeübt.

Artikel 6: Die durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.12.2018 verabschiedete Geschäftsordnung des KBRM wird bestätigt.

Artikel 7: Gegenwärtiger Beschluss wird der Wallonischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

Ratsmitglied Leo KREINS betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

4. AIVE. Erneuerung der Haussammlung der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle ab dem 01.01.2020.

Das Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Ministerialrunderlasses vom 25. September 2008 bezüglich des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22. März 2018;

In Erwägung, dass der aktuelle, mit der Gesellschaft REMONDIS Belgien SPRL abgeschlossene Sammelvertrag am 31.12.2019 endet;

Aufgrund des seitens des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE am 27. April 2018 zugestellten Schreibens mit Informationen für die Gemeinden in Bezug auf die neuen Organisationsmodalitäten der Dienste zur Haussammlung von Haushaltsabfällen;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt (abgekürzt AIVE) angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 gegründeten Sektors Verwertung und Sauberkeit ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors Verwertung und Sauberkeit einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, der Recyparks und der

Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „Inhouse“-Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt ohne Anwendung der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge Dienstleistungen anvertrauen kann;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung seitens des Sektors der Qualität der Abfälle an der Quelle anhand selektiver Haussammlungen impliziert;

In Anbetracht der Notwendigkeit:

- einen qualitativ hochwertigen Service zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine echte „Qualitäts“-Kontrolle der zu sammelnden Abfälle durchzuführen;
- die Erfassungsraten der rückgewinnbaren Stoffe zu steigern:
 - durch eine noch bessere Beherrschung der Sammlungen mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsverfahren abzusichern;
 - durch Optimierung der Behandlungswerkzeuge;

In Erwägung, dass die Kosten der Sammlungen optimiert werden müssen;

In Erwägung des Ergebnisses des offenen Verfahrens mit EU-weiter Bekanntmachung vom 07. September 2018 und der durch den Verwaltungsrat der AIVE am 23. November 2018 getroffenen Entscheidung, diesen Auftrag an die Gesellschaft REMONDIS Belgien SPRL zu vergeben, eine Entscheidung, die durch die Aufsicht über die lokalen Behörden mit Datum vom 15. Januar 2019 bestätigt wurde;

In Erwägung des seitens des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE zugestellten Schreibens mit Informationen für die Gemeinden in Bezug auf die neuen Ausführungs- und Organisationsmodalitäten der Dienste zur Haussammlung der Haushaltsabfälle und gleichgestellten Abfälle;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Sich den öffentlichen Auftraggebern und damit Nutznießern des von der AIVE in einer allgemeinen Ausschreibung mit EU-weiter Bekanntmachung lancierten Auftrags für ein Sammelsystem anzuschließen und in der Folge.

Artikel 2: Sich die Vergabe-Entscheidung des Verwaltungsrats der AIVE vom 23. November 2018, mit der diese der Gesellschaft REMONDIS den Auftrag gemäß den Bedingungen ihres Angebots erteilt, zu eigen zu machen.

Artikel 3: Die Interkommunale für die Dauer des Auftrags (also vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023) mit der Organisation dieser Sammlung der Haushaltsabfälle zu betrauen und vorzusehen:

- das „Duobac“-System für die Haussammlung der Haushaltsabfälle („organische Stoffe“ und „Restbestandteil“)
- mit folgender Sammelhäufigkeit: 1 Mal alle zwei Wochen für das gesamte Gemeindegebiet vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Anmerkungen: Eine wöchentliche Sammlung ist vorzusehen für bestimmte Abfallerzeuger gemäß einer Liste, die seitens der Gemeindeverwaltung vorgelegt wird.

5. Stadtwerke Sankt Vith. Erschließung Rohwasservorkommen "Goldgrube". Zuleitung und Ausrüstung des Bohrbrunnen 10/3. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151, § 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 124;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von

öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf 77.490,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erschließung der Brunnenbohrung B10-3 in Rodt "Goldgrube".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 77.490,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der diesem Beschluss beigefügten Lastenverzeichnis enthalten sind.

6. Stadtwerke Sankt Vith. Wassernetz Sankt Vith. Neuverlegung der Wasserleitung in der "Wiesenbachstraße", ab Sägerei Pauls bis Freibad Wiesenbach. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere dessen Artikel 35 und 151, § 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 124;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegender Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten geschätzt werden können auf 165.260,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Wasserleitung in der Wiesenbachstraße in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 165.260,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von

öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in der diesem Beschluss beigefügten Lastenverzeichnis enthalten sind.

Immobilienangelegenheiten

7. Verkauf von Gelände in Sankt Vith, gelegen An der Dell an Herrn Michael SCHLABERTZ und Frau Ines COLONERUS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Michael SCHLABERTZ und der Frau Ines COLONERUS, gemeinsam wohnhaft An der Dell, 14/1/1, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 48, katastriert Gemarkung 1, Flur F, gelegen An der Dell;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Vergrößerung des Eigentums handelt;

Aufgrund des Gestaltungsplans vom Friedhof Sankt Vith des Architekten Helmut MICHELS vom 14.05.1982;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 03.09.2018, laut welchem der Wert des Geländes laut Sektorenplan im Wohngebiet gelegen 100,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 13.07.2018;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 03.12.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Michael SCHLABERTZ und der Frau Ines COLONERUS vom 16.01.2019;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.01.2019 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 2) aus der Gemeindeparzelle Nr. 48, katastriert Gemarkung 1, Flur F, mit einer vermessenen Fläche von 92 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 13.07.2018 mit rotem Farbstrich umrandet ist, an Herrn Michael SCHLABERTZ und Frau Ines COLONERUS, gemeinsam wohnhaft An der Dell, 14/1/1, 4780 Sankt Vith, zum (Abschätzungs)preis von 100,00 €/m² definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Michael SCHLABERTZ der Frau Ines COLONERUS an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 92 m² x 100,00 €/m² = 9.200,00 €.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, Herrn Michael SCHLABERTZ und Frau Ines COLONERUS sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

Finanzen

8. Freigabe des integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.03.2017, mit dem der Beitritt der Gemeinde Sankt Vith an die supra-lokale Struktur auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Beitritt der Gemeinde an den globalen Konvent der Bürgermeister ratifiziert wurde. Ziel des im Jahr 2008 durch die Europäische Kommission gegründeten Konvents der

Bürgermeister für Klima und Energie ist es, lokale Gebietskörperschaften und Gemeinden, die sich freiwillig dafür einsetzen, die Klima- und Energieziele der EU zu erreichen und gar zu übertreffen, zusammenzubringen und organisatorisch zu unterstützen;

Aufgrund der durch den damaligen Bürgermeister, Herrn Christian KRINGS, am 12.03.2012 unterzeichneten Beitrittserklärung zum Konvent der Bürgermeister;

In Anbetracht, dass sich die Gemeinde im Rahmen eines integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beitritt an den Konvent der Bürgermeister dazu verpflichtet, einen Beitrag dazu zu leisten, auf Ebene der neun Gemeinden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die CO₂-Emissionen bis 2030 um 40 % zu reduzieren und Maßnahmen zur Eindämmung der im Zuge des globalen Klimawandels auftretenden Risiken zu ergreifen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.06.2018, den durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie (WPI) und die EEB ENERKO Energiewirtschaftliche Beratung GmbH (ENERKO) aufgrund einer objektiven Potenzialanalyse vorgeschlagenen Prioritätsachsen Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien für den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuzustimmen;

In Anbetracht des - aufgrund der hierüber beschriebenen Vorbereitungen des WPI und der ENERKO, aufgrund der Arbeitssitzungen der Lenkungsgruppe Bürgermeisterkonvent ab dem 02. Februar 2018 unter der Beteiligung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der deutschsprachigen Gemeinden und relevanter ostbelgischer Experten, aufgrund von sechs lokalen Workshops zur Einbeziehung der Bevölkerung im Norden und Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der ersten Jahreshälfte 2018 - durch das WPI, die ENERKO, das Ministerium und die neun deutschsprachigen Gemeinden partnerschaftlich erarbeiteten integrierten Energie- und Klimaplanes für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit 23 Maßnahmen in den Bereichen Transport, Wohnungswesen, Öffentlicher Sektor und Erneuerbare Energien sowie Handlungsansätzen zur Eindämmung der Risiken im Rahmen des Klimawandels in den Bereichen Raumordnung, Gesundheit, Landwirtschaft, Energie, Wald, Biodiversität und Tourismus;

Beschließt einstimmig:

Den am 14.02.2019 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten integrierten Energie- und Klimaplan zu genehmigen.

9. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an das Jugendinformationszentrum "JIZ".

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 26. Januar 2016 ein Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2020 von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, den Bürgermeistern und Gemeindegemeinschaften der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Präsidentin des JIZ unterzeichnet wurde;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 2 § 2 „Verpflichtungen der Gemeinden“ des Leistungsauftrages die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Gehaltskosten des JIZ festgelegt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 761002/332-02 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2019 auf 4.200,00 € erhöht wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 4.119,91 € aus

dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2016-2020 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das Jugendinformationszentrum „JIZ“, die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Fragen

10. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Margret SCHMITZ:

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung zur Neubesetzung der offenen dritten Schulleiterstelle durchgeführt. Gibt es Bewerbungen? Falls nicht, wie sieht die weitere Vorgehensweise aus?

2. Frage: Ratsmitglied Gregor FRECHES:

In der vereinigten Kommissionssitzung vom 06.03.2019 zum Thema "Städtische Grundschule - PPP" wurde abschließend gesagt, das Gemeindegremium würde ein Schreiben an den zuständigen Minister senden, mit dem Wunsch, dem laufenden PPP-Projekt beizutreten. Ist das erfolgt?

3. Frage: Ratsmitglied Klaus JOUSTEN:

Die Vereinigung Födekam hat einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Abschlusskonzert des diesjährigen Play-In Junior-Edition, welches im Triangel in Sankt Vith stattfindet, eingereicht. Das Gemeindegremium hat diesen abgelehnt, mit der Begründung, dass die durch den Stadtrat festgelegten Bezuschussungskriterien hierfür keine Bezuschussungsmöglichkeit vorsehen. Wäre es nicht möglich gewesen, über den Haushaltsartikel "Initiativen im Bereich Kultur", der über 2.000,00 € verfügt, einen Zuschuss zu gewähren? Sind die Mitglieder der Fraktion über diese Entscheidung des Gemeindegremiums informiert worden?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."